

Satzung der Gemeinde Mettlach über die Erhebung der Kurabgabe

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) und der §§ 1, 2 und 11 Kommunalabgabengesetz (KAG), hat der Gemeinderat Mettlach am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet des Ortsteils Orscholz in der Gemeinde Mettlach.

§ 2 Kurabgabepflicht

Die Gemeinde Mettlach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen eine Kurabgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

1. Die Kurabgabe wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
2. Die Kurabgabepflicht beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden als ein Tag berechnet, wobei der Anreisetag gerechnet wird.

§ 4 Befreiungen

1. Von der Entrichtung der Kurabgabe sind befreit:
 - a.) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.
 - b.) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres in Jugendherbergen, Schullandheimen oder in sonstigen sozialen Kinderheimen, einschließlich deren Betreuer.
 - c.) Ortsfremde, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Kurort aufhalten.
 - d.) Ortsfremde, die als Hausbesuch bei einer im Kurort wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden.
 - e.) Geschäftsreisende (oder Handelsvertreter) in Ausübung ihres Berufes für die ersten zwei Aufnahmetage; ab dem dritten Tag ist die Kurabgabe zu berechnen.
2. Von der Entrichtung der Kurabgabe werden befreit auf Antrag: Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 v. H. sowie deren Begleitpersonen, die im amtlichen Schwerbehindertenausweis eingetragen sind. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch den amtlichen Schwerbehindertenausweis zu führen
3. Von der Entrichtung der Kurabgabe werden auf Antrag befreit die Patienten einer Kur- oder Rehaklinik in Anschlussheilbehandlung, soweit es Ihnen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (Immobilität), die Kur- oder Rehaeinrichtung zu verlassen und die Kur- und Erholungseinrichtungen im Erhebungsgebiet zu benutzen. Der Nachweis für die Freistellung von der Abgabepflicht ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Dieses muss von einem praktizierenden Arzt ausgestellt sein, der nicht Bediensteter der Kur- oder Rehaklinik ist und der auch nicht in einer dienstvertraglichen Beziehung zur vorgenannten Einrichtung steht. Das ärztliche Zeugnis muss insbesondere die Anzahl der Tage der Immobilität dokumentieren.

§ 5 Ermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Kurabgabe um 50 % erhalten auf Antrag Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.

2. Der Antrag nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordruckes bei der *Gemeinde Mettlach zu stellen*.
3. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch den amtlichen Schwerbehindertenausweis zu führen.

§ 6 Meldepflicht

1. Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter einschließlich der Inhaber von Kur- bzw. Rehakliniken sowie Betreiber von Campingplätzen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung der Kurabgabe an- oder abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks binnen 24 Stunden nach Ankunft und Abreise vom Wohnungsinhaber bei der Gemeinde Mettlach einzureichen.
2. Der Inhaber einer Kur- bzw. Rehaklinik im Erhebungsgebiet ist verpflichtet, die Meldungen im Sinne des Absatzes 1 spätestens am letzten Arbeitstag eines Kalendermonats bei der Gemeinde einzureichen. Die Meldung ist nur vollständig, wenn sämtliche übernachtende Patienten namentlich unter Angabe des An- und Abreisetages genannt sind. Innerhalb derselben Frist sind die Befreiungsanträge gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung mit den maßgeblichen Belegen einzureichen.

§ 7 Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person 1,80 €.
2. Ortsfremde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zahlen pro Jahr pauschal 20,00 €.
3. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist in der Abgabe enthalten.

§ 8 Eingang und Ablieferung der Kurabgabe, Haftung

1. Der Gast schuldet die Kurabgabe der Gemeinde Mettlach. Der Gastgeber oder dessen

Beauftragter ist verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen und bis spätestens zum 5. des folgenden Monats bei der Gemeinde Mettlach, einzuzahlen. Für die Inhaber von Kur- bzw. Rehakliniken gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Einzahlung bis spätestens zum Ende des folgenden Kalendermonats zu erfolgen hat. Soweit einem gestellten Befreiungsantrag im Sinne des § 4 Nr. 3 dieser Satzung im Einzelfall nicht stattgegeben wird, erteilt die Gemeinde einen Bescheid bis zum 20. des Monats, der auf den Befreiungsantrag folgt.

2. Die gemäß § 6 Meldepflichtigen haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurabgabe. Verweigert ein Gast die Zahlung der Kurabgabe, so hat der Gastgeber oder dessen Beauftragter dies unverzüglich der Gemeinde Mettlach zu melden.
3. Die Zahlung der Kurabgabe für Ortsfremde im Sinne des § 7 Abs. 2 ist bis zum 31.3. eines Jahres an Gemeinde Mettlach zu entrichten. Für Ortsfremde, die sich nach dem 31.3. im Erhebungsgebiet aufhalten, wird die Fälligkeit auf den 5. des folgenden Monats festgelegt.

§ 9 Kurkarte

1. Der Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast nach seiner Ankunft eine Kurkarte auszuhändigen. Die Kurkarte ist auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.
2. Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche im Sinne des § 4 Abs. 1 a - d.
3. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen bleibt unberührt.

§ 10 Prüfungsrecht

Beauftragte der Gemeindeverwaltung Mettlach sind berechtigt, vom Gastgeber zwecks Nachprüfung der Kurabgabenrechnung die Vorlage des Meldeblocks zu verlangen. Der Gastgeber, Vermieter und der Gast haben zu allen Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

§ 11 Aushang der Kurabgabensatzung

Jeder Wohnungsgeber, der an Gäste vermietet, muß diese Kurabgabensatzung in den Räumen,

die er an Gäste abgibt, sichtbar aufhängen bzw. auslegen.

§12 Rechtsmittel

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurabgabe sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Widerspruch hat hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung für die Kurabgabe keine aufschiebende Wirkung. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmittel

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Kurabgabensatzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit richtet sich nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.11.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Mettlach außer Kraft.

Mettlach, den 19.10.2012

Carsten Wiemann
Bürgermeister

Hinweis:

Entsprechend § 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht